

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Einigung des Vermittlungsausschusses zum Wachstumschancengesetz

Am 21.02.2024 konnte sich der Vermittlungsausschuss im Vermittlungsverfahren zum Wachstumschancengesetz (WCG) auf einen Kompromiss einigen. Diesem müssen nun noch der Bundestag und der Bundesrat zustimmen. Während der erneute Beschluss des Bundestags bereits am 23.02.2023 erfolgt ist, stehen hinter der Zustimmung des Bundesrats noch Fragezeichen. Bei einer erneuten Ablehnung des Bundesrats könnte ein weiteres Vermittlungsverfahren folgen.

An den folgenden Änderungen hat der Vermittlungsausschuss noch **Anpassungen** vorgenommen:

- Anwendung der **degressiven AfA** für **bewegliche WG** des Anlagevermögens im neuen Begünstigungszeitraum vom 01.04.2024 (statt 01.10.2023) bis 31.12.2024 mit nur noch einem degressiven AfA-Satz des **2-fachen** linearen AfA-Satzes (bisher immer das 2,5-fache), maximal **20%** (bisher immer 25%).
- Änderungen bei der **degressiven AfA** für **Wohngebäude** in § 7 Abs. 5a EStG mit nur noch einem AfA-Satz von **5%** (statt der geplanten 6%) im unverändert gebliebenen Begünstigungszeitraum vom 01.10.2023 bis 30.09.2029.
- Erhöhung der Sonderabschreibung in § 7g Abs. 5 EStG von 20% auf **40%** (statt der geplanten 50%).
- Verbesserungen beim **einkommensteuerlichen** und **körperschaftsteuerlichen Verlust-Vortrag** in § 10d Abs. 2 EStG mit einem Verrechnungssatz von nun 70% für einen 4-Jahres-Zeitraum von 2024 bis 2027 (keine Änderung beim GewSt-Verlustvortrag in § 10a GewStG).
- Minderung der Förderhöchstgrenze bei der **Forschungszulage** von den geplanten 12 Mio. auf nun 10 Mio. Euro. Ansonsten werden die übrigen Änderungen unverändert umgesetzt. Sie gelten aber erst ab dem Tag nach Verkündung des WCG.
- Anhebung des maßgeblichen Bruttolistenpreises auf 70.000 Euro (statt der geplanten 75.000 Euro) bei der **Dienstwagenbesteuerung** von **reinen Elektrofahrzeugen** nach der sog. 0,25%-Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG.
- Beibehaltung (und damit keine Abschaffung) der alternativen elektrischen Mindestreichweitengrenze von 80km für die Anwendung der sog. 0,5%-Regelung bei der **Dienstwagenbesteuerung** von **Hybridfahrzeugen** in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 und Satz 3 Nr. 5 EStG.
- Grundsätzliche Abschaffung der Berücksichtigung der **Fünftelungs-Regelung** im **Lohnsteuer-Abzugsverfahren** (z.B. für bestimmte Abfindungen), aber erst ab dem 01.01.2025 und nicht wie bisher geplant ab dem 01.01.2024.

Folgende geplante Änderungen hat der Vermittlungsausschuss im WCG **nicht umgesetzt**:

- **Streichung** der geplanten **Klimainvestitionsprämie**.
- **Verzicht** auf die geplante **Mitteilungspflicht** bzgl. der **innerstaatlichen Steuergestaltungen**.
- **Keine** Verbesserung beim **Verlust-Vortrag** bei der **GewSt** in § 10a GewStG. Danach bleibt es beim bisherigen Verrechnungssatz von 60%, während beim Verlust-Vortrag in der ESt und der KSt übergangsweise ein Verrechnungssatz von 70% zur Anwendung kommt.
- **Keine** Änderung beim **Verlust-Rücktrag** in § 10d Abs. 1 EStG. Damit kommt es weder zur geplanten Ausweitung des Verlust-Rücktragzeitraums auf 3 Jahre noch zu Beibehaltung der bisherigen Höchstgrenzen von 10 bzw. 20 Mio. Euro beim ESt- bzw. KSt-Verlust-Rücktrag.
- Verzicht auf die Anhebung der **GWG-Grenze** auf 1.000 Euro in § 6 Abs. 2 EStG.
- Keine Änderungen bei der **Sammelpostenmethode** weder bei der Höhe noch beim Verteilzeitraum der Anschaffungskosten in § 6 Abs. 2a EStG.
- Verzicht auf die geplanten Anhebung des Fördersatzes von insgesamt 20% auf 30% bei **energetischen Sanierungen** in § 35c EStG.
- Streichung der Freigrenze für **steuerfreie V&V-Einkünfte** von 1.000 Euro in § 3 Nr. 73 EStG.
- Keine Anhebung der **Verpflegungsmehraufwendungen** bei Auswärtstätigkeiten in § 9 Abs. 4a EStG. Angehoben wird nur der Pauschbetrag für Übernachtungen im LKW von 8 auf 9 Euro in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG.
- Keine Anhebung des **Freibetrags** für **Betriebsveranstaltungen** auf 150 Euro.
- Kein vorzeitiges Auslaufen der Anwendung des ermäßigten USt-Satzes für Gas- und Wärmelieferungen zum 29.02.2024. Damit gilt für Gas- und Wärmelieferungen der ermäßigte Umsatzsteuersatz bis zum 31.03.2024.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M571, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:
RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Unverändert angenommen wurden folgende Änderungen:

- Beibehaltung der Verbesserung bei der Sonderabschreibung von neuen Wohngebäuden in § 7b EStG, u.a. Erhöhung der Baukostenobergrenzen auf 4.000 bzw. 5.200 Euro bei gleichzeitiger Verlängerung des Förderzeitraums bis zum 30.09.2029 (Gleichlauf mit dem Begünstigungszeitraum der degressiven AfA für Wohngebäude).
- Änderung bei der Bewertung von **Einlagen** sog. „**junger**“ **Wirtschaftsgüter** mit den (fortgeführten) Anschaffungs-/Herstellungskosten. Dies gilt nur noch dann, wenn diese innerhalb von 3 Jahren nach dem Erwerb aus dem Privatvermögen stammen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a EStG).
- Regelungen zur **grenzüberschreitenden Konzernfinanzierung** in § 1 Abs. 3d und 3e AStG ab dem VZ bzw. dem EZ 2024.
- Anpassungen bei der **Thesaurierungsbegünstigung** in § 34a EStG, insbesondere bzgl. der Verbesserung des maximalen Thesaurierungsvolumens sowie der Verschärfungen bei den Tatbeständen, die zur Besteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrags führen.
- Beibehaltung der Anpassungen zum **Optionsmodell** in § 1a KStG, insbesondere die Aufnahme der eGBR in den Anwendungsbereich der Option, Möglichkeit der sofortigen KSt-Besteuerungsmöglichkeit in Gründungsfällen, Nichteinbringungszwang einer wesentlichen Beteiligung an der Komplementär-GmbH für den steuerneutralen Formwechsel aufgrund der Option und Neudefinition der als ausgeschüttet geltenden Beträge.
- Anhebung der Unschädlichkeitsgrenze für Einnahmen aus dem Betrieb von EEG-Anlagen und Ladestationen bei der **erweiterten gewerbesteuerlichen Grundstückskürzung** von bisher 10% auf 20% ab dem EZ 2023 in § 9 Nr. 1 Satz 3 Buchst. b GewStG.
- Anhebung der Freigrenze für abzugsfähige Geschenke an Geschäftsfreunde von bisher 35 Euro auf 50 Euro in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.
- Nachspaltungsveräußerungssperre in § 15 Abs. 2 UmwStG: Hier bestätigt der Vermittlungsausschuss die rückwirkende zeitliche Anwendungsregelung. Danach werden alle Spaltungen, die am 14.07.2023 (Datum des Referentenentwurfs) noch nicht zum Handelsregister angemeldet waren, von der Neuregelung erfasst.
- Aufhebung der laut Gesetzesbegründung aufgrund von § 4k Abs. 4 EStG entbehrlichen Regelung zur doppelten Verlustberücksichtigung bei der ertragsteuerlichen Organschaft in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG.
- Erhöhung der Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt bei Vergütungen für Rechteüberlassungen von 5.000 auf 10.000 Euro in § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.
- Einführung der obligatorischen eRechnung im B2B-Bereich grundsätzlich zum 01.01.2025. Danach umfasst der allgemeine Übergangszeitraum zwei Jahre, d.h. den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026.
- Erhöhung der Schwelle für die umsatzsteuerliche Ist-Versteuerung (Möglichkeit zur Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten) von 600.000 Euro auf 800.000 Euro in § 20 Satz 1 Nr. 1 UStG.
- Anhebung der handels- und steuerrechtlichen Buchführungsgrenzen von 600.000 Euro auf 800.000 Euro (Gesamtumsatz) und von 60.000 Euro auf 80.000 Euro (Gewinn) in § 141 AO und in § 241a HGB.
- Neue ErbSt-Pflicht im Zusammenhang mit disquotalen Einlagen bei KGaA in § 7 Abs. 9 ErbStG.
- Erweiterung der beschränkten ErbSt-Pflicht auf Sachleistungsansprüche in § 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG.

- Anhebung des Freibetrags für private Veräußerungsgeschäfte von 600 Euro auf 1.000 Euro in § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG.
- Streckung des Übergangszeitraums bei der Rentenbesteuerung, insbesondere bzgl. des Anteils der steuerpflichtigen Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchs. aa EStG), des Versorgungsfreibetrags (§ 19 Abs. 2 EStG) und des Altersentlastungsbetrags (§ 24a EStG).
- Einführung von Regelungen zu internationalen Prüfungs- und Risikobewertungsverfahren (§§ 89b, 117, 117e, 194 AO).
- Durchführung gemeinsamer Prüfungen mit EU-Mitgliedsstaaten im EUAHiG.

b) Anpassung der Regelherstellungskosten beim Sachwertverfahren in 2024

Für Bewertungsstichtage im Jahr 2024 wurden mit [BMF-Schreiben vom 30.01.2024](#) die Baupreisindizes festgelegt, mit denen die Regelherstellungskosten aus dem Basisjahr 2010 angepasst werden. Diese betragen für Bewertungen im Sachwertverfahren je nach Gebäudeart 177,9 bzw. 181,3. Damit steigen die Regelherstellungskosten im Vergleich zum Bewertungsjahr 2023 je nach Gebäudeart um 8,477% bzw. 8,628%. Insgesamt stellen sich die Änderungen in den letzten Jahren wie folgt dar:

Be-wertungs-jahr	Gebäude-arten* 1.01. bis 5.1. Anlage 24, Teil II., BewG	Differenz zum Vorjahr	Gebäu-dearten 5.2. bis 18.2. Anlage 24, Teil II., BewG	Differenz zum Vorjahr
2022	141,0	9,133%	142,0	9,147%
2023	164,0	16,312%	166,9	17,535%
2024	177,9	8,477%	181,3	8,628%

b) Anpassung der Bewirtschaftungskosten beim Ertragswertverfahren in 2024

Für Bewertungsstichtage im Jahr 2024 hat das BMF die – im Rahmen des Ertragswertverfahrens abzugsfähigen – Bewirtschaftungskosten in seinem [BMF-Schreiben vom 29.01.2024](#) veröffentlicht. Konkret werden die Basiswerte der Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten aus dem Basisjahr 2001 der Anlage 23 des BewG angepasst. Diese betragen 122,2 für das Jahr 2023 und 81,6 für das Jahr 2001. Daraus ergeben sich nun folgende Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten, die als Bewirtschaftungskosten für Bewertungen im Ertragswertverfahren im Jahr 2024 anzuwenden sind:

Steuer-erklärung	Wert in Anlage 23 aus 2001	für Bewertungen	
		2023	2024
I. Verwaltungskosten			
je Wohnung	230 Euro	344 Euro	351 Euro
je Garage	30 Euro	45 Euro	46 Euro
II. Instandhaltungskosten			
je m ²	9 Euro/m ²	13,50 Euro/m ²	13,80 Euro/m ²
je Garage	68 Euro	102 Euro	104 Euro

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im April und Mai 2024

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.04./15.04.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.05./13.05.; GewSt, GrundSt: 15.05./21.05. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.